Hermann Diebel-Fischer, Lutz Hellmig, Maya Tischler (Hrsg.)
Technik und Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung.
doi:10.18453/rosdok_id00003538

Marc Weinhardt

Algorithmen und professionelles Handeln in der Sozialpädagogik: Das Beispiel Kinderschutz

Stichworte: Kinderschutz, Einschätzungsverfahren, algorithmisch, Vorhersage

EINLEITUNG: KINDERSCHUTZ ALS MÖGLICHE ANWENDUNG ALGORITHMISCHER ENTSCHEIDUNGSUNTERSTÜTZUNG

Wie kann das Aufwachsen von Kindern möglichst gut geschützt werden? Wann und wie muss der Sozialstaat eingreifen, wenn Eltern mit der Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder überlastet sind oder dieser Aufgabe aus anderen Gründen nicht gerecht werden können und damit das Kindeswohl gefährdet ist? Wie können kind- und elterngerechte Entscheidungen für bestimmte Maßnahmen, beispielsweise der ambulanten Unterstützung oder der zeitweiligen oder überdauernden Herausnahme aus der Familie, getroffen und legitimiert werden? Sind technische, algorithmengestützte Hilfsmittel geeignet, um der hohen Verantwortung in der Einschätzung und Entscheidungsfindung in Fragen des Kindeswohls besser gerecht zu werden? Diese Fragen machen deutlich, dass Kinderschutz als besonders prominentes Beispiel aus dem Kontext Sozialer Arbeit für den vorliegenden Sammelband zu Technik und Verantwortung gelten kann. Es ist in modernen Gesellschaften selbstevident, dass das Wohlbefinden von Kindern und ihr möglichst entwicklungsförderndes Aufwachsen ein hohes normatives Gut darstellen, das neben den historisch gewachsenen sozialstaatlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (Böllert 2018) auch in der zunehmenden Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention (Budde und Markowska-Manista 2020) in Praxis und Forschung seinen Niederschlag findet. Zudem haben Fragen des Kinderschutzes auch deshalb eine breite öffentliche Resonanz erhalten, weil in der letzten Dekade konkrete Fälle einzelner Kinder oder ganzer Organisationen in den medialen Fokus geraten sind, beispielsweise entlang des „Falles Kevin“ (Brandhorst und Thole 2015) oder kindeswohlgefährdenden Strukturen in Schulen (Burgsmüller und Tilmann 2018; Keupp et al. 2019; Oelkers 2015), kirchlichen Einrichtungen (Keupp et al. 2017) oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbst (Caspari et al. 2021).

weinhardt@uni-trier.de
doi:10.18453/rosdok_id00003985

Der Begriff Kinderschutz umfasst mit der zunehmenden Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention mittlerweile ein sehr weites Feld, das sich entlang einer gängigen Klassifikation (Maywald 2016, S. 1338) analytisch in drei Kategorien unterschiedlicher Reichweite differenzieren lässt. Ein weites Verständnis von Kinderschutz umfasst die Umsetzung sämtlicher Schutzrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention, deren vollständige Berücksichtigung derzeit noch als Zielhorizont und noch nicht erreichter Status quo verstanden werden muss. Ein mittleres Verständnis von Kinderschutz meint konkrete präventive Maßnahmen und beginnendes eingreifendes Handeln, hierzu zählt z. B. das gezielte Beobachten bei vagen Verdachtsfällen oder die Einleitung vorsorglicher Unterstützungsmaßnahmen im Horizont möglicher, aber noch nicht eingetretener Gefährdungslagen. Und schließlich meint das enge Verständnis von Kinderschutz den (auch unmittelbar) eingreifenden Kinderschutz, der aufgrund einer manifesten Gefährdungslage des Kindeswohls Maßnahmen wie beispielsweise die Verordnung einer verpflichtenden Familienhilfe, die kurzfristige Inobhutnahme oder das Einleiten einer dauerhaften Fremdunterbringung zum Gegenstand hat.

Der vorliegende Artikel befasst sich mit Aspekten, die auf das mittlere und enge Verständnis von Kinderschutz zielen. Damit steht im Vordergrund, wie sozialpädagogische Fachkräfte im Kinderschutz Entscheidungen darüber treffen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls in einem konkreten Einzelfall vorliegt (Bastian 2019), ob und ggf. welche Maßnahmen indiziert sind und inwiefern bei diesen Entscheidungen algorithmische Systeme hilfreich sein könnten. Dies schließt gerade nicht aus, dass die Beschäftigung mit technischen Unterstützungssystemen auch im Horizont eines weiten Kinderschutzverständnisses außerordentlich hilfreich sein kann. Der Fokus in der Nutzung technischer Assistenz liegt dann jedoch nicht mehr auf Einzelfällen möglicher Kindeswohlgefährdung, sondern beispielsweise in der Weiterentwicklung schützender Strukturen und damit auf planerischem und entwickelndem Handeln. Die Entwicklung digitaler Beteiligungs- und Beschwerdesysteme für alle Kinder sind ein solches Beispiel für die technisch unterstützte Verbesserung eines weiten Kinderschutzverständnisses, wobei im Kontext eines allgemein anzunehmenden Medienkonservatismus Sozialer Arbeit (Bertsche und Como-Zipfel 2016) festzustellen ist, dass trotz zunehmender „Datafizierung und Algorithmisierung von Lebens- und Arbeitswelten“ (Gapski 2020) derzeit noch wenige auf Strukturentwicklung zielende algorithmische Anwendungen für die

Soziale Arbeit auffindbar sind und digitale Unterstützung überwiegend als Verbesserung organisationaler Abläufe, nicht aber als inhaltliche Erweiterung von Angeboten angesehen wird (Schönauer et al. 2021).

Trotz der Fokussierung auf konkrete Fragen im Sinne der mittleren und engen Lesart von Kinderschutz stellt sich mit dem Begriff des unmittelbaren, einzelfallbezogenen Kindeswohls eine weitere definitorische Herausforderung. Eine möglichst präzise Fassung des Kindeswohlbegriffes ist einerseits notwendig zur Durchführung und Legitimation aller Entscheidungsprozesse in Kinderschutzfällen, und er ist gleichzeitig ein vom Gesetzgeber gewollt unbestimmt gelassener Rechtsbegriff. Die fallweise Operationalisierung und gleichzeitige Entscheidungsfindung auf Basis dieser fallweisen Operationalisierung stellt damit im Kern das sozialpädagogische Grundproblem in der Anwendung jeglicher methodisch gestützter Entscheidungsfindung mit *ex post* Rationalisierungsnotwendigkeit dar. Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes resultiert dabei aus der Notwendigkeit, die Vielgestaltigkeit von kindlichen Lebenssituationen und gesellschaftliche Wandlungsprozesse zu berücksichtigen, auch wenn damit zwangsläufig sprachliche und inhaltliche Ungenauigkeiten sowie Interpretationsspielräume bei der Auslegung durch die verschiedenen Akteur:innen in Kinderschutzfällen entstehen – nicht selten haben Jugendämter, Gerichte, Rechtsanwälte, Eltern und auch die Kinder selbst zeitweilig differente Auffassungen zum Bestehen oder Nichtbestehen einer konkreten Kindeswohlgefährdung (Bathke et al. 2019), obwohl die angewandten Einschätzungsverfahren (vgl. den folgenden Abschnitt) konsensorientiert angelegt sind. Als gesicherte Ausgangsbasis zur Beobachtung und Entscheidungsfindung lassen sich deshalb lediglich folgende Elemente nutzen: Das Kindeswohl ist gemäß akzeptierter Rechtsauffassung dann gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wobei die Formen und Indikatoren körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Erwachsenenkonflikte um das Kind und Autonomiekonflikte umfassen können (a. a. O: S. 9 ff.).

Als erstes Desiderat lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass es sich bei Fragen des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung und daraus folgender möglicher Interventionen mindestens um Entscheidungen unter Risiko, realistischerweise jedoch um Entscheidungen unter Unsicherheit handelt. Diese spezifische

Qualität von Entscheidungsproblemen und Prognosen hat die Sozialpädagogik im Kinderschutz mit anderen professionellen Tätigkeiten, z. B. der Medizin, gemeinsam (Franzheld 2017). Aus diesem Grund sind neben inhaltlichen Fragen ihres Einsatzes auch die fach- und organisationskulturelle Rezeption algorithmischer Unterstützungsoptionen aufschlussreich, und zwar unabhängig davon, ob diese sich analog oder digital vollziehen. Davon ausgehend wird im Folgenden zunächst der aktuelle Stand des Verfahrens im Umgang mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung dargestellt, der in Deutschland bisher durch die Absenz algorithmischer Unterstützungssysteme gekennzeichnet ist. Anschließend wird ein bereits realisiertes algorithmisches Unterstützungssystem aus dem internationalen Kontext skizziert. Eine abschließende Diskussion bilanziert darauf aufbauend Chancen und Grenzen der Einführung solcher Systeme und eröffnet dabei Bezüge zu grundlegenden Fragen des Umgangs mit Digitalität und Digitalisierung im Kontext Sozialer Arbeit und führt so das Thema des Beitrages wieder auf übergeordnete Fragen verantwortlicher Techniknutzung zurück.

Anamnese, Diagnose und Prognose: Prozesse und Strukturen der Gefährdungseinschätzung

173 029 Kinder bis 18 Jahren haben 2019 ein offizielles Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchlaufen. In 27 980 Fällen wurde dabei eine akute, in 27 547 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf wurde bei 59 106 Kindern festgestellt und 58 396 Kinder haben eine Einschätzung durchlaufen, ohne dass weiterer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde (Statistisches Bundesamt 2020). Bezogen auf die 567 Jugendämter in Deutschland, die diese Einschätzungen in ihrer Funktion als staatliches Wächteramt vornehmen, entspricht dies etwa einem Kinderschutzfall pro Tag. Hinzu kommen noch diejenigen Verfahren, die nicht erst durch das Jugendamt, sondern im Vorfeld einer Meldung oder zur Abwendung einer solchen durch soziale Einrichtungen selbst durchgeführt werden. Bereits diese groben statistischen Indikatoren machen zusammen mit der in der Einleitung dargestellten inhaltlichen Komplexität der Aufgabe deutlich, dass allein aus Gründen der Arbeitsorganisation sowie der inhaltlichen Legitimierbarkeit strukturierte Prozesse vorgehalten werden müssen. Dabei ergibt sich ein prinzipieller Ablauf von Handlungsschritten und hierfür notwendiger Strukturen zwingend aus den

Gesetzesgrundlagen zum Kinderschutz (im Überblick Biesel und Urban-Stahl 2021; Heimann und Kölch 2021; Kepert und Dexheimer 2021; Merchel 2019), der in Abbildung 4 schematisch dargestellt ist.

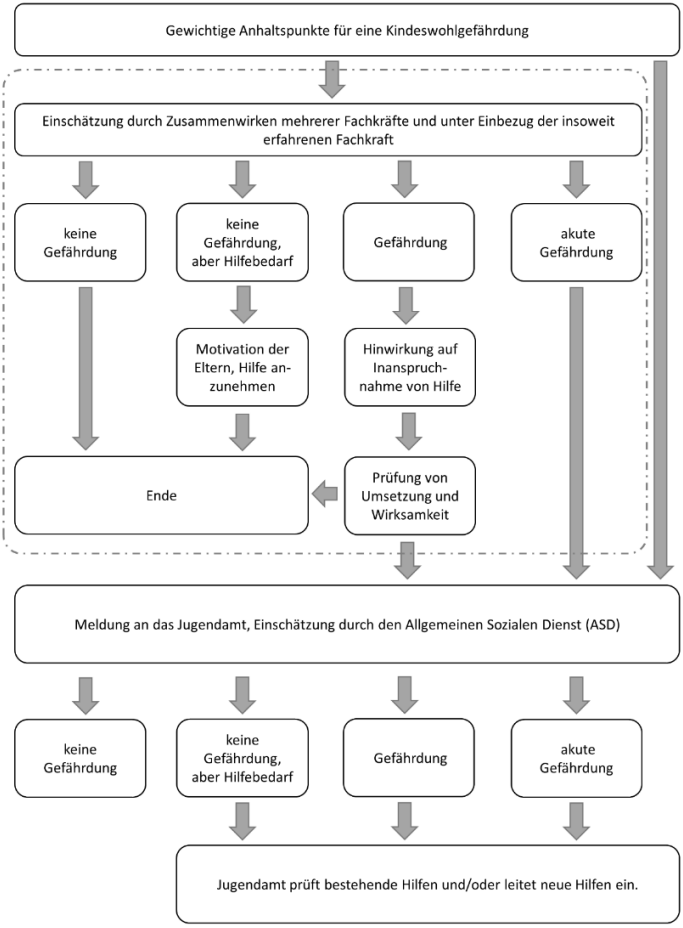

Abbildung 4: Prozess der Gefährdungseinschätzung

Nach einer bedeutsamen Novellierung der gesetzlichen Grundlagen im Jahr 2005 sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte dabei verpflichtet, den Kinderschutz aktiv wahrzunehmen und in ihrem Alltag sensibel gegenüber sogenannten gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohl–gefährdung zu sein. Eine weitere Folge dieser Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist, dass bereits innerhalb der Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit) ein erstes Einschätzungsverfahren durchgeführt werden soll (in der Abbildung 4 durch die schraffierte Grenze verdeutlicht). Für dieses Verfahren ist festgelegt, dass daran mehrere Fachkräfte sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beteiligt sein müssen. Die insoweit erfahrene Fachkraft (informell auch Isef, InsoFa oder Kinderschutzfachkraft) ist dabei eine gesetzlich geregelte Instanz, die eine Zusatzausbildung erfordert, deren Curriculum, Dauer und Sinnhaftigkeit bis heute Gegenstand intensiver und auch kritischer Diskurse in der Sozialpädagogik ist. Im Rahmen dieser Beratungen führt die Einschätzung zu vier möglichen Ergebnissen, nämlich dass (a) keine Gefährdung, (b) keine Gefährdung, aber Hilfebedarf, (c) eine Gefährdung oder (d) eine akute Gefährdung besteht. Bis zum Falle einer Gefährdung kann bei Motivation der Eltern und der Kinder zur Inanspruchnahme der Hilfe das Verfahren innerhalb der Einrichtung verbleiben. Sind die Eltern und/oder die Kinder nicht bereit oder in der Lage, Hilfe anzunehmen oder zu intensivieren oder wird von vornherein eine akute Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung festgestellt, erfolgt eine darüber eine Meldung an das Jugendamt. Die dort zuständige Teilorganisation des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird dann wiederum zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung tätig, und selbstverständlich (angedeutet durch den ganz rechten Pfad) kann und muss das Jugendamt auch dann tätig werden, wenn eine Kinderschutzmeldung nicht durch Fachkräfte einer Einrichtung, sondern durch Privatpersonen, Polizei oder Medizin erfolgt oder Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes selbst auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung stoßen.

Diese schematische Darstellung macht den strukturierten Aufbau des Prozesses zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung deutlich. Durch die Spezifizierung bestimmter Fachkraftkompetenzen, vor allem der insoweit erfahrenen Fachkraft und der Betonung von multiperspektivischen Teamentscheidungen, wird der Fokus zudem auf die Qualität der Einschätzungen gelenkt, die entlang des Ablaufschemas zur Weiterverfolgung oder Beendigung eines Kinderschutzfalles

führen. Die Sicherstellung einer befriedigenden Qualität dieser Einzelfallentscheidungen macht dabei den Großteil offener Fragen und Kontroversen einer gelingenden Kinderschutzpraxis aus. Maßgeblich hierfür ist, dass zwar der schematische Ablauf von Einschätzungsprozessen, nicht jedoch die Wahl der Mittel für die konkrete Entscheidungsfindung, gesetzlich geregelt ist. Dabei darf dieser Zustand nicht als prinzipbedingte Theorie- oder Praxisschwäche Sozialer Arbeit oder gar als funktionaler Dilettantismus ihrer Organisationen (Seibel 1992) gelesen werden, sondern ist eine Konsequenz des unbestimmten Rechtsbegriffs des Kindeswohls, föderalistischer Regelungsfreiheit, historisch bedingter kommunaler Zuständigkeit der Jugendhilfe sowie wenig ausgeprägter Standardisierung diagnostischer und prognostischer Vorgänge in der Sozialen Arbeit insgesamt, die im Gegensatz zur Medizin und Psychotherapie kein Leitliniensystem unterhält und sich weder eindeutig einem hermeneutisch-geisteswissenschaftlichen noch einem kausallogisch-naturwissenschaftlichen Grundverständnis zuschlagen lässt. Aus diesem Grund kommen ganz unterschiedliche Verfahren zur Herbeiführung und Legitimation von Entscheidungen in Kinderschutzverfahren zum Einsatz, die sich fünf Kategorien zuordnen lassen und von Bastian und Schrödter (2019, 2020, S. 257) wie folgt systematisiert werden: Im Rahmen von *intuitiv-diskursivem Vorgehen* erfolgt die Datenerhebung und Bewertung unstandardisiert und die Entscheidung entsteht durch den Zugriff auf Intuition, teilweise explizierbares Fachwissen und kommunikative Validierung. Die häufig unterschiedenen Teilprozesse von anamnestischem und diagnostischem Vorgehen (Müller 2012) fallen bei diesem Vorgehen durch die extensive Auslegung von Lebenswelt und Lebensgeschichte in eines. *Fallrekonstruktiv-diskursive Entscheidungsprozesse* nutzen semistandardisierte Verfahren der Kasuistik und strukturieren Datenerhebung und Auswertung entlang von Verfahren, die sich wissenschaftlich durch das in der Sozialen Arbeit intensiv verfolgte fallrekonstruktive Vorgehen legitimieren. Eine durch bekannte, rekonstruierte Einzelfälle generalisierte Heuristik bildet hier den Verständnis- und Entscheidungshorizont. *Klassifikatorisch-diskursive Entscheidungen* kommen hingegen nach allgemein gehaltenen anamnestischen Gesprächen durch die Nutzung standardisierter Diagnosebögen zustande. Diese Bögen sind in der Regel das Ergebnis eines zweistufigen Entwicklungsprozesses. Nach der statistisch-aggregierenden Auswertung von Studien zu allgemeinen Risiko- und Schutzfaktoren im Kinderschutz erfolgt die normativ-konsensuelle Absicherung relevanter Faktoren durch Kinderschutzexpert:innen und die Gestaltung eines meist als „Ampelbogen“ genutzten Instrumentes, nach

dessen Einsatz Teil- und Gesamtindizes für unterschiedliche Aspekte der Gefährdung zur Verfügung stehen. *Klassifikatorisch-statistische Verfahren* schließlich basieren auf aktuarialistischen Modellen, deren Diagnosebögen klassifikatorisch-diskursiven Instrumenten ähneln. Im Gegensatz zu diesen werden sie jedoch nicht aus dem allgemeinen Forschungskorpus zu Risiko- und Schutzfaktoren mit nachfolgender Expert:innenvalidierung heraus entwickelt. Vielmehr entstehen sie von Anfang an als spezifische Kinderschutzinstrumente, ähnlich denjenigen Verfahren, die im Versicherungswesen zur Klassifikation bestimmter Schadensrisiken entwickelt werden. Noch am Beginn ihrer Entwicklung schließlich sind Verfahren der *mustererkennend-statistischen* Entscheidungsfindung (Gillingham 2021), in denen im Rahmen von Big Data Analytics umfangreiche und heterogene Datenquellen für maschinelles Lernen genutzt werden und deren Ziel die parallele Optimierung der zu treffenden Einzelfallentscheidung und des ihr zugrundeliegenden Algorithmus ist.

Verkompliziert wird das Verständnis tatsächlich ablaufender Entscheidungsprozesse noch dadurch, dass sich vermuten lässt, dass viele Fachkräfte zwar durch ein regional vorgegebenes Entscheidungsverfahren (z. B. in Form eines spezifischen Kinderschutzbogens) formal gebunden sind, diese Vorgabe jedoch nicht erzwingen kann, dass die faktisch vollzogene Entscheidung auch durch den Bogen und nicht doch schwerpunktmäßig durch intuitiv-diskursives Vorgehen zustande kommt – „Häkchen setzen und Ignorieren behaupten so professionelle Autonomie“ (Ackermann 2021). Auch diese Feststellung darf beim derzeitigen Stand der Forschung, die bezogen auf die differenzielle Analyse der prognostischen Validität unterschiedlicher Verfahren noch am Anfang steht, keinesfalls als pauschale Kritik an sozialpädagogischen Entscheidungsverfahren gelesen werden. Denn möglicherweise führt eine spezifische Nicht- oder Umnutzung teilstandardisierter Verfahren gerade nicht zu schlechteren, sondern möglicherweise sogar besseren Entscheidungen, die jedoch aufgrund ihrer impliziten Wissensbasis formal durch einen Kinderschutzbogen legitimiert werden müssen, um rechtssicher darstellbar zu sein. Risikoeinschätzungsinstrumente sind in dieser Lesart also immer gleichzeitig „Dokumentations-, Legitimations- und Entscheidungstool“ (Dahmen 2021), und möglicherweise überwiegt bisher in vielen Fällen in der gelebten Kinderschutzpraxis die Legitimations- und Dokumentationsfunktion, vor allem wenn ihre papiergebundene Form schon handlungspraktisch die Aktenförmigkeit ihrer Nutzung impliziert.

ALGORITHMISCHE UNTERSTÜTZUNG IM KINDERSCHUTZ KONKRET: EIN INTERNATIONALES STREIFLICHT

Es lohnt deshalb, den Blick vom Status quo der aktuellen bundesdeutschen Kinderschutzpraxis international zu weiten. Dieser Perspektivwechsel wird im Kontext von Digitalisierungsfragen Sozialer Arbeit und der möglichen Bedeutung algorithmischer Entscheidungsunterstützung (für Teilhabeplanung Schneider 2020) auch für den Kinderschutz vermehrt vollzogen (Bastian und Schrödter 2019). Von besonderer Bedeutung sind dabei für den vorliegenden Text Systeme, die gerade nicht nur auf die digital verbesserte Dokumentationsfunktion abstellen und klassische Einschätzungsverfahren computergestützt abbilden. Spannende Entwicklungen für die inhaltliche Anregung von Digitalisierungsfragen für die Soziale Arbeit ergeben sich hingegen dann, wenn Systeme neben arbeitsökonomischen Vorteilen (schneller durchgeführte und dokumentierte Erfassung von Daten und Entscheidungen) auch qualitative Erweiterungen im Vergleich zu bestehenden Entscheidungsverfahren bieten (im Überblick Gillingham 2021). Diese ergeben sich im hier exemplarisch vorgestellten Instrument durch die systematische Berücksichtigung einer Vielzahl an Eingangsvariablen sowie der permanenten Weiterentwicklung des Entscheidungsalgorithmus selbst in Form von Maschinenlernen, wobei mit zunehmender Implementierungsdauer die Überprüfung der Prognose mit dem realen Fallgeschehen ebenfalls automatisiert möglich ist. Nur kursorisch kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich neben erfolgten Implementierungen algorithmischer Entscheidungssysteme auch Widerstände gegen solche Systeme beobachten lassen. Diese zeigen sich gerade dann, wenn es nicht nur um die genauere Erfassung und Dokumentation von Lebenssituationen, sondern auch deren dauerhafte algorithmische Weiterverarbeitung geht. Neben fachpolitischen Debatten werden dann auch kulturelle Selbstverständnisse unterschiedlicher Wohlfahrtsstaaten bezogen auf die dauerhafte Algorithmisierung von Lebensführungsdaten sichtbar (Weinhardt 2019). Das derzeit am besten dokumentierte und untersuchte Verfahren ist das Allegheny Family Screening Tool (AFST), das Mitarbeiter:innen der Kinderschutzhotline im Allegheny County (Pennsylvania, USA) unterstützt. In der Kinderschutzhotline gehen, ähnlich wie im deutschen Allgemeinen Sozialen Dienst, Anrufe unterschiedlicher Melder:innen zu potenziellen Kindeswohlgefährdungen ein. Neben einer in liberalen Wohlfahrtsstaaten erwartbar höheren Bereitschaft, algorithmische Systeme zur Risikovorhersage (Predictive Risk Modelling) zu nutzen, war die

spezifische kommunale Verfassung der Sozialen Dienste im Allegheny County ursächlich für die dortige Pilotierung eines fortgeschrittenen algorithmischen Entscheidungssystems. Das AFST sollte Mitarbeiter:innen der telefonischen Kinderschutzhotline eine Echtzeitunterstützung für die Entscheidung zur Verfügung stellen, ob ein Kind zum weiterzuverfolgenden Kinderschutzfall wird („screening in“) oder die Konstitution eines Kinderschutzfalles nicht notwendig ist („screening out“). Zentral für die Implementierungsmöglichkeit war, dass im Allegheny County bereits vor der Implementierung des AFST Klient:innendaten und sozialadministrative Daten in einer gemeinsamen Datenbank gesammelt wurden, was auch in den datenschutzliberalen USA eine Besonderheit darstellt, die in der kritischen Rezeption des Modells häufig nicht beachtet wird.

> *Allegheny County's Department of Human Services is fairly unique in the United States: it has an integrated client service record and data management system. This means that the County's child protection hotline staff are in principle already able to access and use historical and crosssector administrative data (e.g., child protective services, mental health services, drug and alcohol services, homeless services) related to individuals associated with a report of child abuse or neglect.* (Chouldechova et al. 2018, S. 3)

Auf dieser Grundlage ergab sich die Möglichkeit, entlang einer umfangreichen Datenbasis realer Kinderschutzfälle mit zugehörigen Kontextdaten drei unterschiedliche Algorithmen zur Vorhersage zu trainieren (Abbildung 5), wobei bereits abgeschlossene Fälle als Trainingsdaten genutzt wurden.

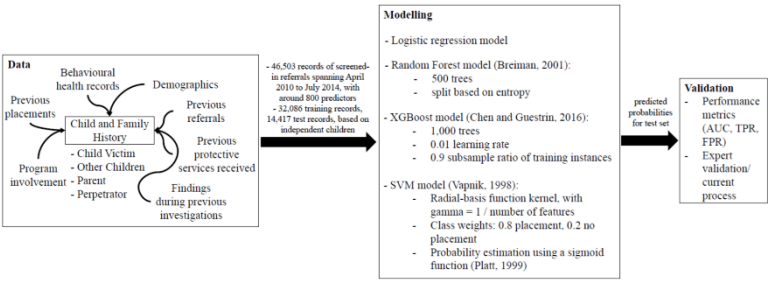

Abbildung 5: AFST – Drei Algorithmen zur Vorhersage

In der anschließend implementierten Version stellt das System den Fachkräften in der Hotline während ihres Telefongespräches auf Basis der gleichzeitig ausgewerteten Daten, die zu einem spezifischen Kind und seinem Kontext hinterlegt sind, eine Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Diese ist als Skala von 1 bis 20 operationalisiert, die die Wahrscheinlichkeit ausdrückt, dass ein Kind ab dem Zeitpunkt des Anrufes in den kommenden zwei Jahren fremdplatziert wird. Seit der Implementierung des Modells sind zahlreiche Studien erschienen, die sich mit verschiedenen Aspekten des AFST befassen. Neben technischen Aspekten des Maschinenlernens mit echten Kinderschutzfällen und der Auswahl passender Algorithmen wurde die Vorhersagequalität insgesamt und für spezielle Risiken (z. B. für das Vorstellig werden in einer medizinischen Ambulanz aufgrund misshandlungsspezifischer Verletzungen, Vaithianathan et al. 2020) oder differenziert nach Vorhersagegerechtigkeit entlang unterschiedlicher Ethnien (Chouldechova et al. 2018) untersucht. Ein weiterer Forschungszweig befasst sich mit der öffentlichen Rezeption und liefert Befunde, die darauf hinweisen, dass automatische Systeme zwar von Fachkräften unterstützend erlebt werden, bei Adressat:innen jedoch Vorbehalte wecken können (Brown et al. 2019). Die Ergebnisse wurden breit diskutiert, sowohl grundsätzlich bezüglich der Frage einer tatsächlichen Verbesserung der Kinderschutzpraxis durch das System (Gillingham 2019), seiner ethischen Legitimierbarkeit (Dalton 2017) oder bezogen auf Einzelaspekte wie technischen Grenzen in der Vermeidung eines rassistischen Bias in Daten und Algorithmen (Eubanks 2018). Das System ist bis heute im Einsatz und hat Folgeprojekte in anderen Bundesstaaten nach sich gezogen, wobei neben der Verbesserung der Algorithmen immer die Frage nach Verfügbarkeit und legitimer Nutzung von Kontextdaten eine große Rolle spielen und die Diskussionen damit eine ähnliche normative Breite wie im bundesdeutschen Diskurs aufweisen, jedoch zusätzlich durch empirische Vergewisserungen geprägt sind.

DISKUSSION: ALGORITHMISCHE PROFESSIONALITÄT?

Vortrag und der vorliegende Sammelbandbeitrag haben versucht, die Themen Kinderschutz und algorithmische Entscheidungsunterstützung in der Sozialen Arbeit in Bezug zu setzen. Das hoch normativ aufgeladene Thema des Kinderschutzes bietet sich deshalb an, weil die derzeit als gesichert angenommene bessere Vorhersagequalität, die durch die Mitnutzung algorithmischer Systeme entstehen kann (Bastian und Schrödter 2020), auch für gut begründete datenschutz- und technikskeptische Positionen in der Sozialen Arbeit eine

konstruktive Herausforderung darstellt. Was würde es also bedeuten, im Sinne der Ringvorlesung nach einem verantwortlichen Umgang mit algorithmischer Entscheidungsunterstützung im Kinderschutz und der Sozialen Arbeit insgesamt zu suchen? Zunächst fällt im deutschen Diskurs auf, dass ein bestimmtes Risiko bisher vermieden wurde, nämlich diese Technik überhaupt im Kinderschutz anzuwenden. Zwar gibt es für die Forschung genutzte Kinderschutzdaten – schon alleine deshalb, weil auch die existierenden Instrumente aus den dargestellten Gründen häufig mit solchen Daten entwickelt und validiert werden (Reich et al. 2009; Strobel et al. 2008). Allerdings wurde bisher noch kein Versuch unternommen, einen Algorithmus mit solchen Daten zu trainieren. Vorhandene Erfahrungen aus dem internationalen Diskurs zeigen, dass eine solche Unternehmung gelingen kann, wenn wissenschaftliche und fachpolitische Stimmen sich kritisch-konstruktiv artikulieren und so Chancen und Risiken empirisch und im prozesshaften Verlauf der Implementierung bilanziert werden. Dass es im internationalen Diskurs gerade nicht nur technikaffine Umsetzungen gibt, sondern in Dänemark beispielsweise das Gladsaxe-Modell in der ursprünglichen, elaborierten Version eingestellt wurde (Jørgensen 2021; Weinhardt 2019) zeigt, dass algorithmische Verselbstständigung und Totalüberwachung im Kontext der Sozialen Arbeit nicht automatisch befürchtet werden müssen. Dieses Modell hätte, ebenfalls mit den Mitteln maschinellen Lernens, Kinderschutzfälle längsschnittig begleiten sollen und so vielleicht bisher unbekannte Prozessmuster im Verlauf sichtbar gemacht, seine Implementierung war aber nicht zu trennen von nachvollziehbaren Argumenten einer totalen Überwachung der Ärmsten (Byrne und Sommer 2019).

Der Gebrauch der digitalen Kräfte stellt also eine Professionalisierungsaufgabe dar, der sich die Sozialpädagogik stellen muss. Dies wird im multidisziplinären Zusammenspiel des Kinderschutzes, in dem sie als Hausherrin im Jugendamt zwar Wächterin des Verfahrens, aber gleichzeitig auch anfällig für die deutungsmächtigen Positionen von Medizin und Rechtswissenschaft ist, umso deutlicher. Dort werden Digitalisierungsfragen aber bereits jetzt viel selbstverständlicher verhandelt.

Eine grundlegende Skepsis gegenüber digitalen Dingen hat sozialpädagogisches Denken dabei schon immer an den Tag gelegt und sich zunächst mühsam und widerständig an den Computer als Arbeitswerkzeug (Bolay und Kuhn 1993) und später als Kommunikationsmedium (Weinhardt 2009) gewöhnt. Nun steht der Umgang mit digitalen Dingen als Entscheidungsunterstützung an, und es gibt

einige Gründe, hierfür in der Sozialpädagogik zu werben. Das Aufregende für die Sozialpädagogik wäre dabei, dass sie in vielen Punkten bereits aufnahmebereit für die damit einhergehenden Fragestellungen ist. So begleitet die Frage nach der notwendigen Strukturierung ihres methodischen Handelns bei gleichzeitig zu fordernder Offenheit für Einzelfälle jegliche Diagnostik und Intervention. Die Entwicklung algorithmischer Entscheidungsunterstützung muss also berücksichtigen, dass Gegenstände und Arbeitsprozesse in der Sozialpädagogik vage Dinge sind (Fuchs und Donner 2011; Weinhardt 2018), was aber gerade nicht ausschließt, sie mit Methoden des maschinellen Lernens zu fassen. Von technischen Fragen der Entwicklung und Leistungsfähigkeit analytisch zu trennen sind deshalb diejenigen Diskurse, die sich aus professionskulturellen Positionen speisen, die häufig eine latente Technikkritik tragen (Bertsche und Como-Zipfel 2016). Es wäre dabei zu einfach, hier lediglich fehlendes Wissen zu unterstellen. In einer Studie zum Technikgebrauch von Beratungsfachkräften wurde beispielsweise deutlich, dass diese digitale Medien mit hoher Intensität und routiniert privat nutzen, hiervon jedoch im beruflichen Umfeld nahezu keinen Gebrauch machen (Engelhardt et al. 2019) – ob die Coronapandemie hieran etwas geändert hat, wird sich in zukünftigen Studien zeigen. Nimmt man solche Korrelate professioneller Kulturen mit hohen impliziten Anteilen bezüglich technikkritischer oder technikaffirmativer Positionierung an, tritt zur inhaltlichen Verantwortung algorithmischer Techniknutzung auch eine Implementierungsverantwortung, damit potenzielle Chancen und Risiken für die Verbesserung der Arbeit auch realistisch bilanziert werden können und keiner generellen Abwehr unterliegen. Eine solche Kultur des lernenden Umgangs mit lernenden Maschinen würde bedeuten, dass Kinderschutz und Soziale Arbeit generell nicht damit zufrieden sein können, algorithmische Unterstützung lediglich manageriell als verordnete Digitalisierung in Form einer Innovationsstrategie einzuführen (Abbildung 6). Vielmehr müsste eine bereits jetzt von sozialpädagogischen Fachkräften gelebte Kultur der Digitalität in den Bereich der professionellen Arbeit hineinwirken dürfen. Nur so könnten Handlungspraktiken entstehen, in denen es möglicherweise in einigen Jahren selbstverständlich ist, dass im Entscheidungsteam aus Mitarbeiter:innen und der insoweit erfahrenen Fachkraft auch ein Algorithmus eine beratende Stimme hat, womit sich im Sinne von Doing Digitality möglicherweise eine unaufgeregte Verbesserung von Entscheidungsprozessen ergäbe, die selbstverständlich Gegenstand einer intensiven Forschung sein müsste.

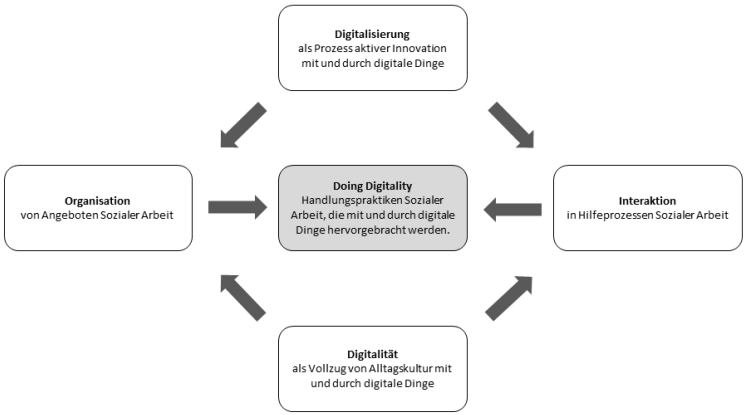

Abbildung 6: Doing Digitality

Eine bereits vielfältig algorithmisch angereicherte Alltagskultur kann dabei sicherlich bei jüngeren Fachkräftegenerationen und erst recht bei Studierenden der Sozialpädagogik angenommen werden. Algorithmisch hinterlegte Kaufempfehlungen, das Entdecken neuer, auch unbekannter Interpreten durch algorithmischen Mustervergleich auf Musikplattformen, Unterhaltungen mit smarten Geräten wie Siri oder Alexa, die Verbesserung von Gesundheitsvorsorge und sportlichem Training, dies alles sind Beispiele für den Vollzug algorithmischer Alltagskultur. Für Transferprozesse in die berufliche Sphäre sozialpädagogischen Handelns sind jedoch sicherlich strukturierte Angebote notwendig, und ganz sicherlich die curriculare Verankerung zweier wichtiger Faktoren: (a) Das Erlangen von Grundkenntnissen, was Algorithmen sind und was maschinelles Lernen leisten kann sowie (b) die zugehörige Reflexionskompetenz zur Beurteilung ihres Einsatzes. Neben solchem Grundlagenwissen, dass in Studium und Weiterbildung vermittelt wird, ist für eine gelingende Sozialpädagogik auch durch beständige Reflexion gewonnenes Erfahrungswissen aus der Arbeit mit konkreten Fällen bedeutsam. Für algorithmische Professionalität in der Sozialpädagogik müssen damit zwei Ebenen von Lernen und Bildung adressiert werden: Das Lernen über Algorithmen und das Lernen mit und von Algorithmen. Gerade in wenig strukturierten Arbeitsfeldern, wie sie für sozialpädagogisches Handeln typisch sind, bietet sich damit nämlich neben der Option der

Systemverbesserung (z. B. durch Absenkung des Anteils falscher Entscheidungen durch Einführung eines algorithmischen Unterstützungssystems) auch die Möglichkeit, die eigene Arbeit zu verbessern. Personenbezogene algorithmische Unterstützungssysteme, die nicht auf große, eventuell datenschutzrechtlich kritisch zu sehende Datenbestände zugreifen, sondern Mustererkennung nutzen, um Arbeitsabläufe einzelner Expert:innen besser zu verstehen, wurden bisher in der Sozialpädagogik noch nicht untersucht. Da Sozialpädagog:innen eine prototypische Gruppe von Fachkräften sind, die ähnliche, aber immer individuelle Fälle und Prozesse bearbeiten und dort im Sinne einer wissensmodellierenden, professionellen Kunstlehre (Becker-Lenz et al. 2013) tätig werden, wäre auch dies ein wertvoller Beitrag für Praxis und Wissenschaft.

Möglicherweise erfordert eine realistische Befassung mit algorithmischer Unterstützung im Kinderschutz im Speziellen und der Sozialpädagogik im Allgemeinen also, dass mindestens eine Fachkraftgeneration, beginnend vom Studium, sich vorurteilslos und intensiv mit algorithmischen Systemen befasst. Technik und Verantwortung würde dann bezogen auf die Sozialpädagogik vor allem heißen: Curriculare Öffnung und Erzeugung von Neugier.

LITERATURVERZEICHNIS

Ackermann, T. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. *Sozial Extra 45* (1), 42–48.

Bastian, P. (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen. Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit*. Leverkusen: Budrich.

Bastian, P. & Schrödter, M. (2019). Risikodiagnostik durch „Big Data Analytics“ im Kinderschutz. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50* (2), 40–49.

Bastian, P. & Schrödter, M. (2020). Risikodiagnostik und Big Data Analytics in der Sozialen Arbeit. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 255–264). Weinheim: Beltz.

Bathke, S. A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Wiesbaden: VS Verlag.

Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (2013). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag.

Bertsche, O. & Como-Zipfel, F. (2016). Sozialpädagogische Perspektiven auf die Digitalisierung. *Soziale Passagen 8,* 235–254.

Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2021). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG.

Bolay, E. & Kuhn, A. (1993). *„Wilde PC" am Arbeitsplatz. Implementation von EDV in Institutionen sozialer Arbeit durch Mitarbeiter. Eine arbeits- und kultursoziologische Untersuchung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Böllert, K. (Hrsg.). (2018). *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: VS Verlag.

Brandhorst, F. & Thole, W. (2015). *Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin" als Sensation und Politikum*. Wiesbaden: VS Verlag.

Brown, A., Chouldechova, A., Putnam-Hornstein, E., Tobin, A. & Vaithianathan, R. (2019). Toward Algorithmic Accountability in Public Services. In S. Brewster, G. Fitzpatrick, A. Cox, V. Kostakos & A. L. Cox (Hrsg.), *Proceedings of the 2019 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems* (S. 1–12). New York: The Association for Computing Machinery.

Budde, R. & Markowska-Manista, U. (2020). *Childhood and Children's Rights between Research and Activism*. Wiesbaden: VS Verlag.

Burgsmüller, C. & Tilmann, B. (2018). *Institutionelles Versagen beim Umgang mit sexueller Gewalt im schulischen Kontext. Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchsfälle an Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt (1964-1992)*. Wiesbaden: VS Verlag.

Byrne, C. S. & Sommer, J. (Data Ethics, Hrsg.). (2019). Is The Scandinavian Digitalisation Breeding Ground For Social Welfare Surveillance? https://dataethics.eu/is-scandinavian-digitalisation-breeding-ground-for-social-welfare-surveillance/.

Caspari, P., Dill, H., Hackenschmied, G. & Straus, F. (2021). *Ausgeliefert und Verdrängt – Heimkindheiten Zwischen 1949 und 1975 und Die Auswirkungen Auf Die Lebensführung Betroffener. Eine Begleitende Studie Zur Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle Für Ehemalige Heimkinder*. Wiesbaden: VS Verlag.

Chouldechova, A., Putnam-Hornstein, E., Benavides-Prado, D., Fialko, O. & Vaithianathan, R. (2018). A case study of algorithm-assisted decision making in child maltreatment hotline screening decisions. *Proceedings of Machine Learning Research,* 1–15.

Dahmen, S. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. *Sozial Extra 45* (1), 36–41.

Dalton, E. (2017). Using Data to Improve Child Welfare Decision-Making. *Policy & Practice 75* (5), 5–35.

Engelhardt, E., Henrich, M., Reindl, R., Weinhardt, M., Zauter, S. & Dietrich, C. (2019). Beratungsbedingte Internetnutzung. Welche Dienste und Angebote nutzen Beratungsfachkräfte privat und beruflich? *e-beratungsjournal 15* (1), 38–55.

Eubanks, V. (2018). Automating Bias. *Scientific American 319* (5), 68–71.

Franzheld, T. (2017). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie*. Wiesbaden: VS Verlag.

Fuchs, P. & Donner, E. (2011). *Die Verwaltung der vagen Dinge. Gespräche zur Zukunft der Psychotherapie*. Heidelberg: Carl Auer.

Gapski, H. (2020). Digitale Transformation: Datafizierung und Algorithmisierung von Lebens- und Arbeitswelten. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 156–166). Weinheim: Beltz.

Gillingham, P. (2019). Can Predictive Algorithms Assist Decision-Making in Social Work with Children and Families? *Child Abuse Review 28* (2), 114–126.

Gillingham, P. (2021). Big Data, prädiktive Analytik und Soziale Arbeit. *Sozial Extra 45* (1), 31–35.

Heimann, T. & Kölch, M. (2021). Rechtliche Aspekte im Kinderschutz. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 70* (1), 6–23.

Jørgensen, R. F. (2021). Data and rights in the digital welfare state: the case of Denmark. *Information, Communication & Society,* 1–16.

Kepert, J. & Dexheimer, A. (2021). *Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII - Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte - Strukturen - Prozesse - Ergebnisse. Erkennen - Beurteilen - Handeln*. Köln: Reguvis Fachmedien.

Keupp, H., Mosser, P., Busch, B., Hackenschmied, G. & Straus, F. (2019). *Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive*. Wiesbaden: VS Verlag.

Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2017). *Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung*. Wiesbaden: VS Verlag.

Martini, M., Kolain, M. & Mysegades, J. (2019). *Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz*. Wiesbaden: VS Verlag.

Maywald, J. (2016). Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt: Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen? *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 59* (10), 1337–1342.

Merchel, J. (2019). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Reinhardt.

Müller, B. (2012). *Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*. Freiburg: Lambertus.

Oelkers, J. (2015). Schweigen an der Odenwaldschule: ein Essay. In *Zum Schweigen: Macht/Ohnmacht in Erziehung und Bildung* (S. 105–126). Weilerswist: Velbrück.

Reich, W., Lukasczyk, P. & Kindler, H. (2009). Evaluation des Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins* (2), 1–5.

Schneider, D. (2020). Die neutrale Normativität der Technikfolgenabschätzung. In L. Nierling & H. Torgersen (Hrsg.), *Die neutrale Normativität der Technikfolgenabschätzung. Konzeptionelle Auseinandersetzung und praktischer Umgang* (S. 117–138). Baden-Baden: Nomos.

Schönauer, A.-L., Schneiders, K. & Hoose, F. (2021). Akzeptanz und Nutzung digitaler Technologien in der Sozialen Arbeit. In C. Freier, J. König, A. Manzeschke & B. Städtler-Mach (Hrsg.), *Gegenwart und Zukunft sozialer Dienstleistungsarbeit. Chancen und Grenzen* (S. 49–59). Wiesbaden: VS Verlag.

Seibel, W. (1992). *Funktionaler Dilettantismus. Erfolgreich scheiternde Organisationen im „Dritten Sektor" zwischen Markt und Staat*. Baden-Baden: Nomos.

Statistisches Bundesamt. (2020). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123197004.pdf?__blob=publicationFile.

Strobel, B., Liel, C. & Kindler, H. (2008). *Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Vaithianathan, R., Putnam-Hornstein, E., Chouldechova, A., Benavides-Prado, D. & Berger, R. (2020). Hospital Injury Encounters of Children Identified by a Predictive Risk Model for Screening Child Maltreatment Referrals: Evidence From the Allegheny Family Screening Tool. *JAMA Pediatrics 174* (11), e202770.

Weinhardt, M. (2009). *E-Mail-Beratung. Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfeform in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag.

Weinhardt, M. (2018). Die Verwaltung vager Dinge als sozialpädagogische Expertise. https://marcweinhardt.de/?p=2517.

Weinhardt, M. (2019). Insoweit erfahrene Algorithmen? Kinderschutz, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. https://marcweinhardt.de/?p=3132.